

I.
Fürstenthum Minden
und
Grafschaft Ravensberg.

Erster Theil.

Fünfter Titel.

Von Verträgen.

Der §. 23. Tit. 5. Th. I. des Allg. Landrechts verweist wegen der Dispositionsfähigkeit unverheiratheter Frauenpersonen auf das Provinzialrecht; dies cessirt aber hier, weil das Allg. Landrecht sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, bei denen das Provinzialrecht schon durch die fremde Gesetzgebung aufgehoben war.

Siebenter Titel.

Vom Gewahrsam und Besiz.

Die §§. 230. und 233. h. t. verweisen bei der wirtschaftlichen Benutzung eines Guts auf die in jeder Provinz und Gegend gewöhnliche Art des Wirthschaftsbetriebes. Es können hier nur die generellen Bestimmungen in dem Entwurfe für Paderborn in Vorschlag gebracht werden, da sich etwas spezielles für diese Provinzen nirgend festgesetzt hat.

„(Zu §. 230.) Die wirthschaftliche Benutzung eines
 „Gutes, welche die Erstattung der Früchte bedingt,
 „wozu der unredliche Besitzer dem rechtmäßigen Eigen-
 „thümer verpflichtet ist, wird nach der in jeder Provinz
 „und Gegend gewöhnlichen Art des Wirthschaftsbetriebes
 „beurtheilt. Da aber in dieser Provinz eine große Ver-
 „schiedenheit des Bodens herrscht, auch hierdurch die
 „Bedürfnisse, die Sitten und Wirthschafts-Einrich-
 „tungen sich sehr verschiedenartig stellen, so kommt es
 „bei der jedesmaligen rechtlichen Beurtheilung auf die
 „lokalen Verhältnisse an, und es kann für die Provinz
 „und für die Distrikte derselben keine allgemeine Norm
 „Statt finden.“

„(Zu §. 233.) Von jener durch lokale Verhältnisse
 „bedingten wirthschaftlichen Benutzung hängen auch die
 „Gewinnungskosten ab, deren Veranschlagung noch
 „mehr nach den besonderen Zuständen der verschiedenen
 „Orte differirt, und es muß daher immer in den
 „einzelnen Fällen beurtheilt werden, ob jene Kosten
 „wirthschaftlich verwendet worden sind.“

Die Verfasser des alten Entwurfs hatten daher auch
 keine provinzialrechtlichen Bestimmungen aufgenommen.

Das Stadtgericht Herford, in seinen Bemerkungen zum
 Entwurfe, bemerkte zum §. 204. (Lit. 21. §. 280. 2c.)
 folgendes:

„Wenn ein hiesiger Einwohner oder anderer Unterthan
 „in hiesiger Feldmark eine Vergütung für die in dem
 „zuvor von ihm genutzten Acker angeblich eingebrachten
 „und nicht völlig ausgefäeten Gaile verlangt, so muß
 „von demselben nachgewiesen werden, daß ein Scheffel-
 „saat Landes mit vier Fuder Dünger, wovon jedes mit
 „6 Pferden auf das Land transportirt ist, begaillet
 „worden. Nur in diesem Falle und wenn der Beweis
 „nöthig erfolgt, ist er berechtigt, für das erste Jahr
 „3 Rthlr., für das zweite 2 Rthlr., für das dritte
 „1 Rthlr. und für das vierte 18 Ggr. pro Scheffel-
 „saat vergütet zu verlangen.“

Ein solches vages Herkommen kann jetzt nicht mehr als
 Norm dienen.

Achter Titel. Vom Eigenthum.

Zu §. 65. h. t., wo es heißt, daß in der Regel jeder
 Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu
 besetzen, oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt sey,
 fügte das Stadtgericht Herford (nach Mindenschem Sta-
 tutarrecht) hinzu:

„doch muß, wenn Jemand statt einer Miegel- oder
 „Wellerwand eine steinerne Wand unter seiner eignen
 „Dachtraufe gegen seines Nachbarn Grund aufführen
 „will, der Bau nicht von dem steinernen Grunde der
 „Miegel- oder Wellerwand, sondern von dem hölzernen
 „Grunde der Wand angefangen, und so in grader
 „Richtung in die Höhe geführt werden.“

Der ältere Entwurf nahm hierauf keine Rücksicht,
 und der Fall bedarf auch keiner partikularrechtlichen Be-
 stimmung, da es immer nur darauf ankommt, ob die
 Umlage eine Veränderung enthält, wodurch ein Recht des
 Nachbarn gekränkt wird.

Der §. 82. h. t. verweist, wegen der Bauanlage
 in Bezug auf die öffentlichen Straßen, auf die besonderen
 Polizeigesetze eines jeden Orts. Solche dem Wechsel
 unterworfenen polizeiliche Verfügungen gehören nicht in das
 Provinzial-Gesetzbuch.

Die §§. 83—89. h. t. beschränken die Disposition
 über Wälder, stellen dieselbe unter Aufsicht, und suchen
 dadurch der Holzverwüstung und dem daraus entstehenden
 Holzangel vorzubeugen. Sie verweisen überall auf die
 Provinzial-Forsordnungen. Man kann hier nicht den
 Satz hinstellen, daß es über Holzverwüstungen und Rodun-
 gen an besonderen Vorschriften fehle, denn unsere Holz-,
 Forst- und Jagd-Ordnung vom 4ten März 1738. enthält
 darüber strenge Vorschriften, und unterm 11ten Mai 1769.
 wurde noch eine besondere Verordnung, welchergestalt den-

Verwüstungen der Waldungen und Holzungen derer von Adel und anderer Partikuliers in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gesteuert werden solle, erlassen. Das Edikt vom 14ten September 1811. hat aber jene Beschränkungen aufgehoben, und es würde nur der generelle Satz für diese Provinzen gelten, wie wir ihn in den Zusätzen zum Paderbornischen Provinzialrecht S. 6. gegeben haben:

„Die Eigenthümer der Waldungen sind in der freien Benutzung ihres Eigenthums nur durch die vertrags- oder observanzmäßigen Berechtigungen Anderer beschränkt, und bis zu dem Zeitpunkt, wo diese abgelöst worden sind, zur forstwissenschaftlichen Behandlung des Waldes und zum Wiederanbau des jungen Holzes verpflichtet.“

Sollte aber der besondere Zustand einzelner Provinzen eine Bestimmung in dieser Beziehung nöthig machen, so kann diese nicht mehr aus den alten Forstgesetzen entlehnt werden; denn schon unter der früheren Regierung erkannte man die Forstordnung von 1738. für veraltet an, und es wurde eine neue nach langer Prüfung und Berathung entworfen; sie ist aber nicht publizirt worden. Ich verweise auf zwei starke Aktenfascikel der Königl. Regierung: „Acta, Projektirung einer neuen Jagd- und Forst-Ordnung betreffend“ von 1770—1788. Sie enthalten Reskripte, Instruktionen, Entwürfe, Gutachten und Monita der Stände. Der alte Entwurf des Provinzialrechts nahm noch die Verfügungen der Verordnungen von 1738. und 1769. auf, verwies aber ausdrücklich auf die neue nächstens zu publizirende Forst-Ordnung.

Die §§. 96—101. des Allg. Landrechts enthalten verschiedene Bestimmungen über Gräben und Wasserleitungen. Schütter hat in das Tecklenburg-Lingensche Provinzialrecht S. 2. den Satz aufgenommen:

„Keiner darf die an den gemeinen Wegen befindlichen Gräben zuwerfen, um darüber auf sein Land zu fahren, sondern muß zu dem Ende eine Brücke darüber anlegen, bei Strafe von 20 Sgr. bis 1 Rthlr.“

Er hat dies aus unserer auch für Tecklenburg und Lingen gegebenen Dorfordnung von 1755. entnommen. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Dorfordnung und ähnliche Verordnungen als Partikularrechte ihre Kraft durch die Zwischen-Gesetzgebung in soweit verloren haben, als sie nicht das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß betreffen. In den Zusätzen zum Allg. Landrecht könnten sie also nur in sofern angeführt werden, als sie Gegenstände betreffen, wobei das Landrecht auf das Provinzialrecht ausdrücklich verweist, welches hier nicht der Fall ist. Ob rein polizeiliche Vorschriften, die die Dorfordnung enthält, noch Kraft und Anwendbarkeit behalten haben, gehört nicht in das Bereich des Provinzial-Landrechts.

Das zu §§. 102—117. h. t. über die Vorfluth im Paderbornischen Provinzialrecht S. 7. der Zusätze Gesagte cessirt für diese Provinzen, weil es alte wieder vereinigte Provinzen sind, für welche schon die früheren gesetzlichen Bestimmungen galten, wonach alle ältere Vorfluth-Edikte durch das Allg. Landrecht aufgehoben waren. Provinzialgesetzliche Bestimmungen gab es hier nicht, außer einigen Vorschriften, die die Dorfordnung enthält. Der alte Entwurf hat daher auch nichts über diesen Gegenstand.

§. 1. (zu §§. 125. 131. 133. und 134.)

Wer einen Brunnen oder Abtritt neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben, einen Schornstein, Feuerheerd, Schmelde, Backofen oder anderen Ofen errichten, einen Stall an dieselbe lehnen, oder andere den Gebäuden schädliche Anlagen errichten will, muß so viel Zwischenraum lassen, als die besonderen Verordnungen und das Herkommen bestimmen.

Das Mindensche Stadtrecht handelt I. Tit. 15. von den Bau- und Servitutensachen, und seine Vorschriften waren in der Stadt Lübbecke ausdrücklich, meist aber auch in den übrigen Städten beider Provinzen angenommen.

Der Magistrat zu Bielefeld sagte in seinem Bericht:

„In Bau- und Servitutensachen haben wir uns von jeher nach dem Mindenschen Stadtrecht per modum observantiae gerichtet. Die Fälle sind aber im Landrecht gleichmäßig oder wenig abweichend enthalten, und der Vorzug des Landrechts in einer ungleich größern Vollständigkeit der Vorschriften und Bestimmtheit der Grundsätze ist unverkennbar, daher wir der Nothhilfe des Mindenschen Stadtrechts nicht weiter bedürfen.“

von Hellen, der Bearbeiter des Ravensbergischen Provinzialrechts, bezeugt:

„In Absicht auf Dienstbarkeiten und Bausachen ist das Mindensche Stadtrecht, also Lib. I. Tit. 15. ausdrücklich oder stillschweigend in der Grafschaft Ravensberg, besonders in Herford und Bielefeld, recipirt worden.“

Die Bearbeiter der Provinzialrechte nahmen alle die einzelnen Vorschriften auf; der Entwurf überging sie.

Für uns würde, nach der Zwischenherrschaft der französischen Gesetze, das Allg. Landrecht allein das absolute Recht bilden, wenn nicht der Art. 674. des französischen Gesetzbuchs bei der Entfernung oben bezeichneter dem Nachbar Schaden bringender Anlagen ausdrücklich auf die besonderen Verordnungen und das Herkommen verwiesen, folglich auch hier das Partikulare und Statutarische konservirt hätte, und auch das Patent von 1814. alles dasjenige aufrecht erhält, was die fremde Gesetzgebung in provinzialrechtlicher Hinsicht nicht aufgehoben hat.

Die hier einschlagenden Bestimmungen des Mindenschen Stadtrechts sind folgende:

1. §. 5. „Die Privat- und Heimlichkeiten sollen an den Kirchhöfen und gemeinen Straßen nicht näher, denn auf fünf Fuß, und den Nachbarn auf drei Fuß an der Erde gebaut werden.“

Der Kommentator Crusius bemerkt:

„pes enim, qui alioquin ein Werkfuß vocatur, in hoc articulo dimidiae ulnae longitudinem habet, die Länge einer halben Elle, prout usu receptum.“

Es würde auf die Differenz der Schuhe ankommen, um zu bestimmen, ob hier eine Abweichung von §. 125. des Allg. Landrechts vorhanden ist.

2. §. 15. „Es soll keiner seine Schweinekuven an seines Nachbarn Mauer, Wand oder Haus setzen, sondern davon eine Elle oder zwei Fuß weichen, in gleichen keine Mistgruben verordnet werden, sie seyen dann zwei Fuß abgelegen, daß der Uhl und Unflath dazwischen an der Mauer nicht stehen bleibe.“

§. 2. (zu §. 174.)

Wie weit Jemand mit Anlegung einer neuen Hecke, oder mit Anpflanzung von Bäumen von des Nachbarns Grenze zurückweichen müsse, darüber entscheidet das erweisliche Ortsherkommen.

Es gilt auch hier das zum vorigen §. Bemerkte. Das Allg. Landrecht, welches allgemein verfügt, würde hier dem besonderen Herkommen derogiren, wenn nicht der Art. 674. des französischen Gesetzbuchs für den fraglichen Fall jede spezielle Verordnung, und jedes beständige und anerkannte Herkommen beibehalten, und nur eventuell die Normen bestimmt hätte.

§. 3.

Wo ein solches besonderes Herkommen nicht existirt, muß Jeder, der gegen die Grenze seines Nachbarns eine neue lebendige Hecke anlegen will, wenn die Hecke von Hainebuchen angelegt wird, Einen Fuß, wenn sie aber von Weißdornen angelegt wird, Einen und einen halben Fuß von des Nachbarns Grenze zurücktreten.

Dieser Satz wurde für den alten Entwurf vom Kollegio konkludirt.

Er war entlehnt aus der Dorfordnung von 1775. §. 6., welche zugleich das Anlegen von lebendigen Hecken befehlt.

In dem Berichte des Magistrats zu Lübbecke über die daselbst geltenden Provinzialrechte vom 28sten Januar 1792. heißt es:

„In und bei Lübbecke in der Feldmark ist es Observanz,
 „daß derjenige, welcher eine lebendige Hecke zur Schei-
 „dung gegen eines Nachbarn Eigenthum anlegt, drei
 „Fuß Rheinländisch von seinem Grund und Boden
 „jenseits der Hecke frei liegen läßt, folglich drei Fuß
 „mit dem Stammhagen auf das Seinige zurückweicht,
 „jedoch von den außerhalb des Stammhagens liegen
 „bleibenden drei Fuß alleiniger Eigenthümer bleibt.
 „Gehört der Hagen zweien Nachbarn gemein, so weicht
 „Jeder zu seiner Hälfte anderthalb Fuß mit dem Stamm-
 „hagen auf sein Eigenthum. Alle vier Jahre muß der
 „Regel nach eine lebendige Hecke gehörig gelegt,
 „d. h. in der Höhe und Breite abgeräumt, vom über-
 „flüssigen zu viel Schatten werfenden Holze geläutert,
 „und durchgebunden werden, welches Alles dem Eigen-
 „thümer der Hecke obliegt. Unterläßt er dies, so
 „geschieht es auf seine Kosten vom Nachbar, der den
 „Schaden leidet.“

Die Verfasser des Entwurfs haben von diesen bescheinigten Observanzen keinen Gebrauch gemacht; sie würden daher noch einer näheren Prüfung unterliegen.

Neunter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums.

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfang.

§. 4. (zu §. 112.)

Nur diejenigen, welche Ackerbau treiben, sind berech-
 tigt, ausfliegende Tauben zu halten.

Dieser Satz wurde in den alten Entwurf aufgenommen, um damit auszudrücken, daß hier nicht eine bestimmte Anzahl Tauben sich nach der Morgenanzahl richtet, die Jemand bauet, wie es wohl in andern Provinzen vorgeschrieben ist.

Der §. 117. h. t. bestimmt, daß Vogelei und junge Vögel, so weit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verböten, ein Gegenstand des freien Thierfanges seyen. Auch die Forst- und Jagdgesetze nahmen hiervon Notiz, und die Holz- und Jagdordnung von 1738. Kap. 13. verpönte das Eier-Ausnehmen. Die revidirte Forst- und Jagdordnung wird hierüber das Weitere bestimmen.

Nach §. 119. h. t. steht das Recht, Bienen in der Heide zu halten, nur dem Eigenthümer des Forstes zu. Nach unserer Holzordnung von 1738. Kap. 6. durften in Königl. Holzungen oder Heiden nur gegen einen zu affordirenden jährlichen Zins Bienen angesetzt werden. Die Dorfordnung vom 7ten Februar 1755. §. 36. gab das Recht frei, auf den Heiden und in den Wäldern Bienen zu setzen. Es wird einer Prüfung bedürfen, ob hierüber etwas in das Provinzial-Gesetzbuch aufzunehmen ist.

§. 5. (zu §. 130.)

Die Jagdfolge ist in diesen Provinzen nicht üblich und hergebracht.

Der alte Entwurf hat diesen Satz ohne weitere Beläge aufgenommen; er mußte daher als notorisch anerkannt seyn. Auch folgt er schon aus manchen Bestimmungen der Holz- und Jagd-Ordnung.

§. 6. (zu §. 186.)

Wer nicht besonders dazu berechtigt ist, darf in den Bächen nicht Klebegarn, Nachtangeln oder Körbe zum Fischfang gebrauchen, noch darin Flachs röthen. Das

Wasser in den Köthegruben darf nicht wieder in die Bäche gelassen werden.

Diese polizeiliche Verfügung enthält die Holz- und Jagd-Ordnung von 1738. Kap. 18. §. 1. Was dieses Gesetz sonst noch wegen Beschränkung der Fischerei enthält, ist nicht mehr praktisch, und bedarf zum Theil noch neuer Bestimmungen. — Eingeschränkt wurde noch jene Verordnung durch ein Publikandum vom 19ten Junius 1765., welches aber nichts Neues enthält. — vergl. auch Dorf-Ordnung §. 44. —

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung der An- und Zuwächse.

§. 7. (zu §. 244. und Theil II. Tit. 15. §. 67.)

Inseln in der Weser und Werre, nicht aber in den anderen Flüsse, sind ein Vorbehalt des Staats.

So konkludirten die Verfasser des vorigen Entwurfes, wie wohl Crayen anfangs Bedenken erhub, und in Ermangelung eines Provinzialgesetzes die angeführten Rechtsentscheidungen, namentlich in S. der Satteler Eingesessenen gegen Fiskus und Colon Jacob nicht für hinreichend hielt, um eine Observanz darzuthun. Vergl. Behmer in novo jure contro. T. II. obs. 90., wo ein Gutachten des Schöppenstuhls zu Minden vom 5ten November 1736. abgedruckt ist.

Achter Abschnitt.

Von Erwerbung der Erbschaften.

Der §. 438. h. t. bezieht sich in Hinsicht der Form der Inventarien auf die Verfassung der Provinz. Diese Hinweisung cessirt aber, da allgemeine Formulare durch die Gerichts-Ordnung vorgeschrieben sind.

Fifter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften.

§. 8. (zu §§. 602—605.)

Was das Gesetzbuch Auszug oder Altentheil nennt, heißt in diesen Provinzen Leibzucht und bildet ein bei den Bauerngütern herkömmliches und gesetzliches, aber ganz eigenthümliches Institut, weshalb die dasselbe betreffenden Rechte nicht im Abschnitte von den gewagten Geschäften, sondern im Bauernrechte vorkommen. (S. Kolonat- und Meierrecht Tit. 7.)

Ich muß hier dasselbe wiederholen, was ich im Paderbornschen Provinzialrecht Zufätze §. 14. angeführt habe, und halte dafür, daß auch das Allg. Gesetzbuch bei diesen Bestimmungen über den Altentheil einer Revision und genaueren Festsetzung der verschiedenen Klassen des Rechtsgeschäfts bedarf. — Bei den Verhandlungen über den früheren Entwurf wurde der Gegenstand auch in das Bauernrecht oder in die Eigenthums-Ordnung, als das dasselbe umfassende Gesetz, verwiesen.

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

Vierter Abschnitt.

Von Pfändungen.

§. 9. (zu §. 439.)

Für jedes gepfändete Pferd, Rindvieh und Schwein beträgt das Pfandgeld in der Regel 1 gGr. und 6 Pf., für ein Schaaf, eine Ziege und eine Gans 1 gGr.

§. 10.

Für jedes in einer Schonung betroffene Pferd oder Rindvieh wird an Pfandgeld 1 Rthlr., und für jedes Schaaf, für eine Ziege oder ein Schwein 16 gGr. bezahlt.

§. 11.

Treten zur Mastzeit Schweine über, so muß für jedes Stück ein Pfandgeld von 4 gGr. erlegt werden, und wenn das Uebertreten länger als 24 Stunden gedauert hat, so muß für jedes Stück täglich noch 1 gGr. und 6 Pf. als eine Entschädigung bezahlt werden.

§. 12.

Wenn Reisende ohne Noth einen Ausweg über besäete Felder oder gehegte Wiesen genommen haben, so muß für jedes Pferd ein Pfandgeld von 6 gGr. erlegt werden.

§. 13.

Ist Jemand in eines andern Holzung, Jagd, Fischerei, oder anderem Eigenthum frevelhafter Weise betroffen und gepfändet worden, so muß derselbe, außer der verwirkten Strafe, den Verlust des Pfandes leiden.

Diese Sätze 9—13. wurden von der vorhinnigen Regierung für den Entwurf des Provinzial-Gesetzbuches, nach dem Vortrag von von Hellen konkludirt. Sie sollten künftig die allgemeine Regel bilden; denn es fanden wirklich hie und da noch herkömmliche andere Sätze Statt. Das Gericht Bevern, Halben und Hollwinkel berichtete: Im Gericht Halben betrage das Schüttegeld überhaupt nicht mehr als 6 Pfennige; in Hollwinkel und Bevern aber für ein Schwein 6 Pf., für eine Gans 2 Pf., für eine Kuh 1 gGr. und für ein Pferd 2 gGr. In dem Vergleich mit der Stadt Minden von 1659. heißt es:

„damit aber mit dem Pfandgelde und Holzbrüchten auf
 „gemeltem Nordholze die Unterthanen nicht gar zu
 „hoch übernommen werden möchten, als sollen dieselbe
 „hienit inskünftige folgendergestalt und höher nicht
 „angeschlagen werden, als das Pfand- oder Schütte-
 „geld für eine Kuh 1 mGr., für ein Pferd 1 mGr.
 „4 Pf., für ein Schwein 4 Pf., für eine Ziege 2 mGr.
 „und für ein Schaaf 2 Pf.

Die Regierung zu Minden war schon durch ein Reskript vom 16ten April 1792. angewiesen worden, daß bei Abfassung des provinziellen Gesetzbuchs über diese Materie zweckmäßige und der dastigen Verfassung angemessene Vorschläge sollten gemacht werden. Es finden sich nun auch im Entwürfe noch mehrere Zusätze zu den §§. 415. 418. und 448., die aber bei den dem jetzigen Entwürfe gesetzten Grenzen keineswegs berücksichtigt werden können.

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 14. (zu §. 13. u. f.)

Durch die Lehns-Affekuration vom 4ten Januar 1749. ist der Lehnsnerus sammt allen daraus erwachsenden Ver-

bindlichkeiten und Folgen rücksichtlich des Landesherren und der Vasallen in beiden Provinzen gänzlich aufgehoben.

§. 15.

Es streitet überhaupt bei allen adlichen Gütern, so wie bei allen, welche ehemals in einem Lehnverbande standen, die Vermuthung dafür, daß sie freies Allodium sind. Die Ausnahmen hievon müssen in den einzelnen Fällen nachgewiesen werden.

§. 16.

Da sich in diesen Provinzen kein partikulares Lehnrecht ausgebildet hat, so müssen, wo noch Lehnverhältnisse existiren, dieselben nach den Regeln des gemeinen Rechts beurtheilt, besondere Gewohnheiten und Observanzen müssen aber von dem, der sie behauptet, bewiesen werden.

Die §§. 14. und 15. bilden das Resultat des früheren Entwurfs; der §. 16. muß aber hinzugefügt werden, weil doch noch lehnrechtliche Verhältnisse überbleiben konnten. Daß aber kein partikulares Lehnrecht vorhanden war, bezeugt der Rath von Hellen, als Referent der ehemaligen Regierung:

„da in den hiesigen Provinzen keine Spezial-Lehnrechte
„vorhanden sind, sondern in vorkommenden Fällen
„nach gemeinen Rechten gesprochen ist, so bedarf es
„dieserhalb keiner besonderen Verordnung in den Pro-
„vinzialgesetzen. Auch gesammte Hand ist nicht her-
„gebracht.“

Wenn wir aber in die Geschichte zurückgehen, so finden wir, daß in beiden Provinzen eine Menge, theils landesherrliche, theils andere Lehne waren. Es gab namentlich im Ravensbergischen Lippische, Dönabrücksche, Corvey-
sche, Herfordsche Lehne; es gab geistliche und weltliche Lehne. Diese wurden als masculina, jene als feminina vermuthet, und die desfalligen Kontroversen habe ich im

geschichtlichen Theile berührt. Im Jahre 1718. bezuzirte die Mindensche Ritterschaft noch, daß ihre Lehne nicht pro collatis, sondern pro oblati et francis zu halten, weil die Bischöfe anfangs gar keine Güter gehabt, auch niemals Ritterdienste von den Vasallen erhalten hätten (!) — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß sich besondere Rechte und Lehngewohnheiten gebildet hatten. Vergl. die Lehnstags-Beschreibung von 1536. in Eulemanns Mindischer Geschichte, I. S. 62., dann: Acta sowohl extrajudicialia als judicialia, in Sachen die Mindischen Lehne betreffend, ergangen unter Herzog Franz Wilhelm, Bischof von Dönabrück und Minden. Minteln 1645.

Die preussische Regierung war aber in neuerer Zeit dem Lehnwesen abhold, weil es in keiner Weise mehr passend und angemessen erschien. Sie suchte daher, namentlich seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, die Auflösung des Lehnbandes zu bewirken, und besonders wurde durch ein im Jahre 1717. erlassenes Edikt den Vasallen die Freiheit gegönnt, gegen einen zu entrichtenden Lehnkanon das ganze Band mit dem Lehnsherrn für immer aufzulösen. Die Verhandlungen verzögerten sich in diesen Provinzen bis gegen die Mitte des Jahrhunderts. Im Jahre 1741. willigte nämlich die Ritterschaft in die Auflösung des Lehn-Nexus gegen einen zu entrichtenden Kanon von 40 Rthlr. jährlicher Abgabe für jedes Ritterpferd. Sie erhielten dagegen die ausgedehnte Affekuration vom 4ten Januar 1749. Durch dieselbe wurden die vom Landesherren relevirten Lehne, vermöge der Konstitution von 1717., nunmehr für Allodial- und Erbgüter erklärt, der nexus feudalis gänzlich aufgehoben. Zugleich wurde der Mindischen und Ravensbergischen Ritterschaft, wie allen Lehnteufen, die sonst adelige oder bürgerliche Lehne besaßen, über die Lehnsererbung eine Affekuration ertheilt, indem nur die Lehnbarkeit, soweit sie das dominium directum koncernire, solle aufgehoben, sonst aber das jus succedendi und die Verbindlichkeit inter agnatos, nach bisheriger Art der Lehne und der gesammten Hand zu succediren, solle aufrecht erhalten werden. Es wurde aber auch Freiheit

gegeben, dieserhalb beliebige Verträge unter sich zu machen, und namentlich wurde das pactum equestre von 1744. konfirmirt. In Hinsicht der Ritter-Lehnleute sollte Alles im vorigen Stande bleiben; auch eben so hinsichtlich derjenigen Güter, welche von den Römern zu Lehn gingen. Durch diese Urkunde war nun eigentlich der agnatische Verband nicht angetastet. Die Folgen cessirten aber doch meist, da die Ritterschaft in beiden Provinzen besondere Verträge und Statuten über die Succession geschlossen hatte, folglich die Erbrechte, in sofern sie aus den Prinzipien des Lehnrechts flossen, in diesen besonderen Bestimmungen allmählig erloschen.

Die Mindensche Regierung bei ihren Diskussionen über das Lehnrecht zog daher das Resultat, daß

1. für die freie Allodial-Qualität die Vermuthung streite;
2. daß kein besonderes partikulares Lehnrecht existire.

Da wo also noch lehnrechtliche Verhältnisse zur Sprache kommen konnten, wurden sie nach dem Allg. Landrechte beurtheilt, und besondere Gewohnheiten und Observanzen mußten ausdrücklich bewiesen werden.

Hinsichtlich der durch die westphälischen und französischen, so wie durch die nachherigen vaterländischen Geseze eingetretenen Veränderungen, verweise ich auf meine Ausführungen in dem Paderbornisch-Corveyschen Provinzialrecht.

Die sogenannten Bauernlehne waren Erblehne, und fand die Erbfolge, so wie bei allen Bauerngütern Statt.

§. 17. (zu §. 437. u. f.)

Alle vormals abtheilige Herfordische, sowohl im Fürstenthume Minden, als in der Grafschaft Ravensberg belegenen Lehne sind blos erbliche und veräußerliche Lehne.

§. 18.

Zur Veräußerung oder Verpfändung dieser Lehne muß jedoch der lehnherrliche Konsens jedesmal nachgesucht werden.

Die §§. 17. und 18. nahm der alte Entwurf auf, ohne daß ich die Beläge habe auffinden können. Nach den Lehns-Gewohnheiten, welche Ludolph obs. for. I. p. 250. mittheilt, gab es einen Unterschied zwischen Erb- lehnen, welche Pacht- oder Erbzins zu entrichten hatten, oder nicht, und es war hinsichtlich der Succession ein Unterschied, ob sie von Ablichen oder von Bürgerlichen besessen wurden, wo dann im letzteren Falle es wieder darauf ankam, ob sie die Stammguts-Qualität erlangt hatten. Es galt auch der Grundsatz, daß immer das nächste Blut der nächste Erbe sey. Nach dem Lehnseid durften die Güter nicht versezt, versplittert, beschwert, veräußert werden, ohne Konsens der Lehnherrn.

Aus neuerer Zeit habe ich über den Zustand der Herfordischen Lehne nichts erhalten können, außer ein Gutachten des ehemaligen Regierungsraths Vermuth zu Minden.

In der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preussischen Rechts von Simon und v. Strampff hat S. 203. der Geh. Rath Düesberg eine Uebersicht der Lehns-Verhältnisse der preussischen Monarchie geliefert, und sagt darin:

„Die besondere Natur der Herforder Lehne beruhet auf
 „einer unstreitig in contradictorio bestätigten Obser-
 „vanz, worüber das Oberlandesgericht in Paderborn
 „mehrere Präjudikate gesammelt hat. Dessenflich
 „bekannt gemachte urkundliche Nachrichten sind darüber
 „nicht vorhanden.“

Ich muß anheim geben, diesen Gegenstand einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

Zum §. 819. sagt das Allg. Landrecht:

„Die näheren Bestimmungen wegen solcher Zinsgüter, bei welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ist, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.“

Im Paderbornschen gab es solche Zinsgüter nicht (vergl. Zusätze zum Paderbornschen Provinzialrecht §. 38.), wohl aber in diesen Provinzen. Hierüber ist das Nöthige, mit Rücksicht auf die Gesetze vom 21sten April 1825., sowohl im geschichtlichen Theile, als im Kolonat- und Meierrechte mit beigebracht worden. — Schlüter in seinem Münsterischen und Tecklenburg-Ringenschen Provinzialrechte benützt jenen §. 819., um hier das ganze Bauernrecht einzuschleiben, und alle eigenbehörige, meierstädtische und Erbpachtgüter u. des alten Rechts als durch die neueren Gesetze in solche bloße Zinsgüter verwandelte Stätten abzuhandeln; dies widerspricht meiner festesten Ueberzeugung.

Der alte Entwurf nahm eine Menge genereller Bestimmungen der Landesgesetze zu jenem §. auf. Man vergaß aber, daß in der entworfenen revidirten Eigenthums-Ordnung schon von den Zinsgütern mit war gehandelt worden.

Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Die §§. 335. 398. 440. und 650. h. t., welche auf Provinzialverfassung und partikuläre Gesetze Bezug nehmen, hat der alte Minden-Ravensbergische Entwurf mit Stillschweigen übergangen.

Zum 19ten Titel hat derselbe das ehemalige Stapelrecht der Stadt Minden abgehandelt.

Ein und Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums.

Zum §. 280. h. t. machte der alte Entwurf folgenden Zusatz:

„Wegen Verschiedenheit des Herkommens, welche Gaile oder Düngungsarten, und für welchen Preis solche einem abziehenden Pächter von den gepachteten Grundstücken zu vergüten sind, muß in vorkommenden Fällen der übliche Gebrauch eines jeden Orts nachgewiesen werden.“

Wirklich existirten in dieser Beziehung mancherlei örtliche Observanzen, und für Minden gab es ein besonderes Regulativ wegen der zu vergütenden Gaile und Meliorationen; alle diese Bestimmungen müssen aber mit der Einführung des fremden Gesetzbuchs als aufgehoben angesehen werden. Ueberhaupt wurden von den einzelnen Gerichten zum 21sten Titel noch manche örtliche Rechte und Observanzen aufgezeichnet, besonders von Lübbecke und Brackwede (vergl. acta gen. Vol. II.); diese möchten aber auch in der allgemeinen Gesetzgebung ihren Untergang gefunden haben, und in sofern sie für Lübbecke noch auf Verträge, namentlich auf den Vergleich vom 11ten August 1611. gegründet sind, nicht in den Entwurf des Provinzialrechts gehören.

§. 19. (zu §. 342. mit Bezug auf §. 324.)

Da über die Frist zur Aufkündigung bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Berechtigkeiten durch besondere Provinzial- oder statutarische Gesetze nichts bestimmt ist, so treten die Vorschriften des Gesetzbuchs ein, in sofern nicht ein erweisliches Ortsherkommen existirt, welches bestimmte Fristen festsetzt. Dabei ist es allgemeine Gewohnheit, daß, wenn bei gemiethten Wohnungen, sowohl

in Städten als auf dem Lande, die Mietzzeit auf Ostern oder Michaelis bestimmt ist, solche spätestens in der vollen Woche nach Ostern, oder in der Woche nach Michaelis, überliefert und geräumt werden müssen.

Der §. 342. h. t. verweist auf besondere Provinzial- oder statuarische Gesetze. Auch thut dies das französische Gesetzbuch art. 1736, 1745, 1748, 1759. und 1762. Die alten Provinzialgesetze sind also hier während der Zwischenherrschaft der fremden Gesetze erhalten worden. Ein allgemeines Gesetz für diese Provinz existirt nun nicht über den fraglichen Gegenstand. Der Reg. Rath von Hellen sagte bei den Verhandlungen der Regierung:

„Es sind keine besondere Provinzialgesetze wegen der „Aufkündigungsfristen vorhanden, und wird es daher „beim allgemeinen Gesetzbuch verbleiben müssen.“

Der alte Entwurf nahm jedoch, mit Bezug auf §. 324., den Zusatz wegen Ostern und Michaelis auf.

Das Mindensche Stadtrecht Lib. I. Tit. 8. §. 5. u. f. hat zwar verschiedenes über Kündigungsfristen bestimmt. Es möchte aber zuvor einer Prüfung bedürfen, ob sich davon noch Einiges in gesetzlicher Wirksamkeit zu Minden erhalten.

Hinsichtlich des vierten Abschnitts, „Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken,“ und mit Bezug auf den §. 628. h. t. gilt das nämliche, was ich im Paderbornschen Provinzialrechte Zusätze §. 40. angeführt habe. Es gab in diesen Provinzen keine Güter und Grundstücke, welche ohne ein bestimmtes in der Landesverfassung begründetes Rechtsverhältniß bloß zur Benützung und Kultur gegen gewisse vorbehaltene Vortheile wären ausgethan worden. Dieser Abschnitt cessirt daher, indem alle bäuerliche Verhältnisse im Kolonat- und Meierrechte sind abgehandelt worden.

Zwei und Zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.

Der §. 78. h. t. überläßt den Provinzialgesetzen die Bestimmung der Breite der Wege und giebt nur subsidiäre Vorschriften. Die Verfasser des alten Entwurfs konnten zu keinem Resultate gelangen und ließen alle provinzialrechtlichen Bestimmungen weg. Der Präsident erinnerte sich, daß die Breite eines Fahrwegs in vorgekommenen Fällen auf 8 Fuß sey bestimmt worden. Crayen führte Fälle an, wo man die Breite eines Fahrwegs auf 8, und da, wo er sich drehe, auf 12 Fuß angenommen habe; zu einem Fußwege aber 2 Fuß als hinreichend erkannt worden seyen. Die Stadt Lübecke führte folgende alte bei ihr geltende Observanz an:

„Wer im Lübecker Felde eine sogenannte Fuhr oder „ein Fuhrstück besitzt, der muß erleiden, daß die Besitzer aller daneben belegenen Aecker mit dem Düngewagen im Frühjahr bis alten Maitag oder den 12ten Mai, und im Herbst bis Martini darüber fahren, um nach ihrem Lande zu kommen; und mit Pflug und Pferden darauf umzukehren, ist den Nachbarn ebenfalls erlaubt, wenn auch schon eine solche Fuhr in dieser Zeit besaamet seyn sollte. Dagegen müssen die Eigenthümer der auf eine solche Fuhr schießenden Aecker, bei einer ganzen Fuhr, d. h. wenn das Stück Land seiner Länge nach von den Nachbarn als eine Fuhr gebraucht wird, von solchen darauf schießenden Aeckern an der Länge 7 Fuß abgeben, und erleiden, daß der Besitzer der ganzen Fuhr so viel von dem ihrigen zu seiner Fuhr anpflügt. Bei einer s. g. Kopffuhre, auf welche nur einige Stücke schießen, werden dem Besitzer derselben nur drei und ein halber Fuß von dem darauf schießenden Lande gut gethan, und zugerechnet.“

§. 20. (zu §. 83.)

In den geschlossenen Dörfern und Bauerschaften müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schweinehirten gehalten, und das Vieh darf nicht durch Kinder gehütet, vielweniger solches ohne Hirten gelassen werden. Wer dagegen handelt, soll jedesmal um 1 Thaler gestraft werden. Auch ist Jedem das ohne Hirten Anderen zum Schaden gehende Vieh zu pfänden erlaubt.

Dies bestimmt die Dorfordnung von 1755. im §. 46.

§. 21. (zu §. 110. u. f.)

Hinsichtlich der Hut- und Trift-Gerechtigkeit, so wie auch der gemeinen Hütungen, soll es überall bei dem alten Herkommen verbleiben. Da es an einigen Orten üblich ist, gewisse Gegenden für das milche Vieh auszusetzen, so hat es dabei unter Einwilligung der sämtlichen Interessenten sein Bewenden.

§. 22.

Einem Jeden steht frei, so viel Vieh in die gemeine Weide zu treiben, als er den Winter durchfüttern kann. Fremdes Vieh aber mit in die gemeine Weide zu treiben, ist nicht erlaubt. An den Orten, wo der wehende Sand gedeckt worden, aber noch nicht benarbet ist, muß ein Jeder sich des Hütens enthalten.

Die Dorfordnung §§. 45. und 46. enthält diese Bestimmungen.

Der §. 123. h. t. verweist hinsichtlich des Antheils, den jeder Interessent aus der gemeinen Hütung solcher-gestalt ausziehen mag, auf die Festsetzungen der Provinzialgesetze. Hierbei bemerkte der Präsident von Arnim zum alten Entwurfe:

„Es würde dies in hiesigen Provinzen ganz wegfallen,
„da außer den gemeinen Marken keine gemeine Hütun-

„gen Statt fänden, und bei Ersteren nur Zuschläge,
„die von der Kammer praev. causae cognitione be-
„willigt würden, üblich seyen.“

(Cf. die Gesetze vom 14ten September 1811. und 7ten Juni 1821.)

§. 23. (zu §§. 129. und 130.)

Dhngekrampete Schweine, so wie Gänse, sollen im Grasanger nicht geduldet, auch dürfen Ziegen an den Orten, wo Hecken und Holzwachse angetroffen werden, nicht gehütet werden.

Dorfordnung §. 49. Das Gesetz hat hier, so wie in anderer Beziehung noch viele polizeiliche den ländlichen und lokalen Verhältnissen angemessene Verordnungen. Es war überhaupt ein sehr nützlich und zweckmäßiges Gesetz, was einer Revision und Erneuerung bedürfte.

Es sind hierbei auch die Polizeiverordnungen der einzelnen Städte zu berücksichtigen. Die Bielefelder Statuten haben z. B. §. 32. und 46. folgende Bestimmungen:

„Niemand soll seine fahrende Habe hutelos gehen lassen
„in und außer der Stadt, sondern soll dasselbige vor
„den Stadthirten treiben. Die Schaafte halten, sollen
„sämmtlich einen Hirten haben; sie sollen aber keine
„Ziegen haben. Bürgermeister und Rath gebiethen
„auch ernstlich, daß sich Niemand unternehme, von
„der gemeinen Weide etwas zuzuschlagen, abzugraben,
„oder sonst mit Graben etwas zu benaunwen oder zu
„beschädigen, bei Brüche fünf Mark schwer.“

§. 24. (zu §§. 146. bis 167.)

Die Schäferereigerechtigkeit ist nach der Verfassung dieser Provinz kein Vorrecht der Gutsherrschaften.

Die Regierung zu Minden nahm dies bei der Abfassung des alten Entwurfes als notorisch an.

§. 25.

Nach Philippi Jakobi sollen die Schäfer nicht mehr auf dem Grasanger weiden, und sich bis Michaelis dieser Hütung enthalten, es wäre dann, daß die gemeine Weide größtentheils aus Grasangern bestände.

§. 26.

Es kann jeder Dorfbewohner, welcher an dem Rechte, Schaaf zu halten, Theil nimmt, so viele Schaaf halten, als er mit seinem Heuwachs durch den Winter zu bringen im Stande ist; es wäre dann, daß an einigen Orten durch Verträge oder rechtliche Entscheidungen ein gewisses Quantum wäre festgesetzt worden.

Die §§. 25. und 26. gründen sich auf die Dorf-Ordnung §. 48.

In einem Altensücke des Amtes Reineberg vom Jahre 1672. wird ausgesprochen, daß es im Fürstenthume Minden, und namentlich im Amte Reineberg Observanz sey, daß Jeder, der Schaaf halte, und dazu berechtigt sey, dem Landesherrn ein Mahl=Lamm geben müsse, oder die Schaaf abschaffen; daher seyen die Schaaf=Mahlungsgelder (auch Kuh=Mahlungsgelder) entstanden, die im Fürstenthume Minden als eine den Dorfschaften obliegende Abgabe so häufig vorkommen.

Ich enthalte mich der übrigen Zusätze zum 22sten Titel, namentlich in Betreff der Schonungen bei der Waldhütung, des Mastungsrechts und der Holzungsgerechtigkeit, indem dieselben aus der veralteten Forstordnung müßten entlehnt werden, an deren Stelle nicht nur gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts schon nach langen Vorbereitungen ein neues Gesetz ausgearbeitet worden war, sondern da auch jetzt sowohl ein subsidiares Forst- und Jagdgesetz, als eine besondere Provinzial-Ordnung durch die hohen Ministerien bearbeitet wird.

In dem Provinzialgesetze würden auch die Marken-Verhältnisse, und die damit in Verbindung stehende

Plaggen=Matth, und das Recht des Anschusses zu berücksichtigen seyn, wovon namentlich die Dorfordnung §. 47. handelt.

Drei und Zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

Die Vorschriften dieses Titels, welche auf das Provinzialrecht verweisen, cessiren gänzlich, da die Aufhebung solcher Zwangs- und Bannrechte durch das Gesetz vom 21sten April 1825. bestätigt worden ist. In diesen Provinzen gab es keine Bannrechte, außer dem Mühlenzwange. Der alte Entwurf verwies daher bloß auf das Mühlen=Reglement vom 10ten Januar 1741.

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Wegen der Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit verweist der §. 171. h. t. auf das Ortsherkommen. Dies cessirt aber für diese Provinzen, indem durch das vorhinige Eherecht alle Provinzialgewohnheiten aufgehoben waren, und, mit Ausnahme der Gütergemeinschaft, nicht wieder ins Leben traten. Diese ist aber selbstständig und in ihrem Zusammenhange entworfen worden.

Auch für die §§. 495. 500. 502. u. f. 519. u. f. 536. u. f. h. t., welche auf Provinzialgesetze Rücksicht nehmen, cessirt die Anwendung.

Zweiter Titel.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 27. (zu §. 519.)

Die Erbfolge geschichteter Kinder und deren Verhältniß zu den Erbreehten der Eltern und Ascendenten ist bei Statt findender ehelicher Gütergemeinschaft ein Ausfluß dieses Rechtsverhältnisses, weshalb darüber gehörigen Orts die nöthigen Vorschriften beigebracht sind.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Der dritte Abschnitt des 4ten Titels handelt von beständigen Familien-Fideikommissen. Die französische Gesetzgebung brachte hier große Veränderungen hervor. Eine Berührung dieser Verhältnisse cessirt hier, da ein besonderes Gesetz über Fideikommissgüter zur Berathung vorliegt.

Zum 6ten Abschnitte des 4ten Titels ist zu bemerken, daß die Nählerrechte auf Familiengüter durch die französische Gesetzgebung erloschen sind. Es gab übrigens hier auch keine nach Provinzialrecht, sondern nur nach Statuten in den Städten Minden und Lübbecke.

Ueber die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gefindes (Tit. 5.) cessiren alle partikularrechtliche Bestimmungen, da eine allgemeine Gefinde-Ordnung für die ganze Monarchie existirt.

Siebenter Titel.

Vom Bauernstande.

Dieser Titel hat, auch abgesehen von den provinzialrechtlichen Verfassungen, große Abänderungen erlitten, und bedürfte einer völligen Umarbeitung. Der alte Ent-

wurf bezog sich bloß auf die beiden das ganze Bauernwesen umfassenden Provinzialgesetze, nämlich die neue Eigenthums-Ordnung und die Dorf-Ordnung von 1755. Aus der ersteren, welche das Privatrecht umfaßt, ist dasjenige, was noch als gültig zu betrachten ist, in das Kolonat- und Meierrecht aufgenommen worden. Das zweite Gesetz umfaßt die öffentlichen Verhältnisse und vorzüglich die Polizei in den Dörfern und auf dem Lande. Eine Revision wäre auch hier zweckmäßig.

§. 28. (zu §§. 18. und 19.)

Die Rechte, welche den Dorfgemeinden beigelegt sind, kommen nach der Verfassung dieser Provinzen auch den Bauerschafren und Kirchspielen, welche besondere Gemeinden bilden, zu.

Die Art des Unbaues und der Gemeinde-Einrichtung bringt diesen Zusatz mit sich. Auch was §. 46. u. f. h. t. von den Schulzen oder Dorfrichtern gesagt wird, war in diesen Provinzen nicht anwendbar, wo es keine Schulzen, Schöppen und Dorfgerichte, sondern Untervögte, Vorsteher und Spann- oder Rottmeister gab. Durch die westphälische Gesetzgebung änderte sich aber schon in vielen Stücken die alte Verfassung der Landgemeinden.

§. 29. (zu §. 28.)

Auch nach der Verfassung und dem Herkommen dieser Provinzen sind alle Glieder der Landgemeinde zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt; in sofern mehrere Gemeinden dieselbe Hude benutzen, bilden sie eine Hudegenossenschaft.

§. 30.

Da, wo die Hude- und Holzberechtigten noch eine Markgenossenschaft bilden, hat es bei den herkömmlichen Nutzungs-Rechten und bei den wechselseitigen Verpflichtungen überall sein Bemenden.

Ueber die Markenrechte hatte die Holzordnung von 1738. und die Dorfordnung von 1755. mehrere Bestimmungen, und es bestanden zugleich hie und da besondere Statuten und Observanzen. Alles dieses wird das künftige Forstgesetz berücksichtigen; das frühere Reglement wegen der eingeleiteten Markentheilungen hat auch in neueren Gesetzen und Einrichtungen seinen Untergang gefunden.

§. 31. (zu Abschn. 3.)

In diesen Provinzen bestand ehemals neben der eigentlichen Gutsherrschaft auch ein Leibeigenthum, welches auf partikularer Verfassung Westphalens beruhete; durch die französisch-westphälische Gesetzgebung und die späteren vaterländischen Gesetze ist sowohl Leibeigenthum, als eigentliche Gutsherrschaft (als Obrigkeit und Vertretung) aufgehoben worden, und was an privatrechtlichen Verhältnissen aus ehemaliger provinzialrechtlicher Verfassung bestehen geblieben ist, das wird im Kolonat- und Meierrechte bestimmt.

Siehe den Abschnitt vom Kolonat- und Meierrechte, der die ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse umfaßt. — Die einzelnen Hinweisungen auf Provinzialgesetze in den Abschnitten „von den unterthänigen Landbewohnern,“ können daher hier nicht berücksichtigt werden, weil die ganze Verfassung eine andere, wie die des Allg. Landrechts ist. Ein Anderes ist es mit dem Abschnitte VI. „von den Diensten,“ jedoch in sofern sie nicht Ausfluß persönlicher Gewalt sind, und mit Berücksichtigung der durch die neueren Gesetze eingeführten Modifikationen. Dieselben sind im letzten Titel des Kolonat- und Meierrechts abgehandelt.

Im achten Titel, der vom Bürgerstande handelt, wird verschiedentlich auf Provinzialverfassung und partikulares Recht verwiesen. Da aber die ganze frühere Verfassung in dieser Beziehung eine Umwandlung erlitten hat,

so kann von den provinziellen Einrichtungen nicht mehr die Rede seyn.

Die Sätze des alten Entwurfs über Weichbildrecht, Schußjuden, Handwerker, Banneile, Statuten, Magistrats-, Kämmerereivermögen und Wechselfähigkeit der Bürger sind auch nicht mehr praktisch.

Neunter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelsstandes.

§. 32. (zu §§. 38. und 80.)

Die Eigenschaft der adlichen oder Rittergüter hat sich auf geschichtlichem Wege ausgebildet, und ist so in die frühere Verfassung der Provinz übergegangen. Alle die, welche ehemals die Qualität der Rittergüter hatten, genießen die Landtagsfähigkeit ihrer Besitzer.

Dieser Satz begründet sich hier eben so, wie im Paderbornschen Provinzialrechte (vergl. Zufüge S. 68.). Nach dem alten Entwurfe war auch der Nachweis ritterbürtigen Adels erforderlich, und unadliche Besitzer adlicher Güter hatten bei den Berathschlagungen auf Landtagen gar kein Stimmrecht. — Derselbe Entwurf handelt auch in 57 Paragraphen von der Erbfolge des Adels, sowohl nach den Statuten und dem Herkommen der Mindenschen, als der Ravensbergischen Ritterschaft. Alle diese Sätze sind aber nicht mehr praktisch, indem Verfassung und Gesetzgebung diese besonderen Institutionen aufgehoben haben. Nur durch das Gesetz vom 27sten März 1824. wurde theilweise wieder auf die vorhinige Provinzialverfassung zurückgewiesen.

Fiffter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften *).

Der §. 101. h. t. bestimmt, daß da, wo Provinzialgesetze der Kirche ein Erbrecht beilegen, es dabei sein Bewenden habe. Der alte Entwurf übergibt diesen §., und in den dazu gehörigen Akten wurde bezeugt, daß der Kirche in diesen Provinzen nie ein Erbrecht zugestanden habe.

Der §. 144. h. t. verweist auf die Konsistorial- und Kirchen-Ordnungen nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen. Der alte Entwurf schweigt. Gegenwärtig sind die Provinzial-Konsistorien durch besondere Instruktionen regulirt worden.

Bei der Wahl des Pfarrers wird im §. 324. h. t. auch auf die besondere Verfassung der Provinz und jedes Orts verwiesen. Der alte Entwurf übergeht dies, und ich habe nichts provinzialgesetzliches hierüber ermitteln können.

Zu den §§. 326. 329. 334. 335. und 523. h. t. machte der alte Entwurf folgenden Zusatz:

„Wo es nicht besonders hergebracht ist, da bedarf es
 „keiner Zuziehung der Gemeinde bei Bestellung des
 „Pfarrers, und das dazu gewählte Subjekt wird der
 „Gemeinde weder vorgestellt, noch weniger dieselbe mit
 „ihrer Erklärung darüber vernommen, so wie es auch
 „bei Niederlegung des Amtes der Anzeige an die Ge-
 „meine nicht bedarf.“

§. 33. (zu §§. 406—409. und 425.)

Der neue Pfarrer trägt nicht bloß die Kosten der Prüfung und Ordination, sondern auch der Vokation, Präsenzation und Introdution.

*) Eine Kirchenordnung war nicht vorhanden; observanzmäßig richtete man sich häufig nach der Braunschweig-Lüneburgischen.

§. 34.

Die zur Introdution eines neuen Pfarrers nöthigen Personen müssen von der Gemeinde herbeigeholt und zurückgeführt werden.

§. 35.

Ebenso muß die Gemeinde zur Herbeiholung des neuen Pfarrers, seiner Familie und Sachen zehn vierspännige Wagen mit Pferden und Geschirr, wenn es verlangt wird, unentgeltlich liefern.

§. 36.

Die Beföstigung der zur Introdution erforderlichen Personen muß der neue Pfarrer besorgen. Wird jedoch eine Kirchen- und Schul-Bisitation mit der Introdution verbunden, so werden demselben funfzehn bis fünf und zwanzig Thaler aus den Kirchenmitteln vergütet.

§. 37.

Die nach §§. 34. und 35. von der Gemeinde zu leistenden Fuhren ist der neue Pfarrer derselben nicht zu erstatten verbunden, wenn er gleich innerhalb zehn Jahren eine andere Pfarrstelle nachsuchen sollte.

§. 38.

Ist es bisher irgendwo üblich gewesen, dem neuen Pfarver sogenannte Mantelgelber zu geben, so hat es dabei, so wie in Ansehung der Summe und des dazu verpflichteten Fonds, noch fernerhin sein Bewenden.

Diese §§. 33—38. sind aus dem alten Entwurfe entlehnt. Ich bemerke jedoch, daß sich die meisten Zusätze desselben zum Kirchenrechte auf einen weitläufigen Aufsatz des Konsistorialraths Brd Kelmann (Petershagen den 19ten Februar 1803.) gründen, der bei den Beratungen des Kollegii über den Entwurf des Provinzialgesetzbuches

zur Grundlage diene. Derselbe war um so wichtiger, als der Verfasser sagt, daß er eine Revision aller seit 100 Jahren vom Konsistorium in Kirchen- und Schulsachen erlassenen und zur Observanz gewordenen Verordnungen angestellt und auf solche aufmerksam zu machen gesucht habe, die sich für das Provinzial-Gesetzbuch zu eignen schienen. Auch hatte er sich von sämmtlichen Pfarrern Bericht erstatten lassen, namentlich über den Inhalt der vorstehenden Paragraphen.

Zu Weben ist, nach jenem Berichte, dem anziehenden Prediger, wie die ältesten Kirchenrechnungen ergeben, von jeher aus den Kirchenmitteln, unter dem Titel: „Mantelgelber“ ein Geschenk von 12 Rthlrn. gereicht worden. Auch mußten daselbst diejenigen Gemeindeglieder, denen in alten Zeiten Pfarrländereien gegen Zins Korn verliehen worden, dem Prediger bei dessen Anzug pro Scheffel 9 MGr. Weinaufsgeld bezahlen, welches beständig geschehen ist. Dasselbe betrug 46 Rthlr. 9 MGr. — In der Stadt Minden wurden 50 Rthlr. für Reisekosten gegeben.

Der alte Entwurf giebt zum sechsten Abschnitte „von dem Pfarrer und dessen Rechten“ ferner folgende Zusätze, wofür ich keine Beläge habe finden können, und die daher einer näheren Prüfung unterliegen werden.

a. Zu §. 428. h. t. Wird eine Handlung von einem andern, als dem ordentlichen Pfarrer ohne irgend erhebliche Ursache, bloß zur Kränkung oder Zurücksetzung des Letzteren, begehrt, so ist dieser seine Einwilligung zu versagen befugt, wenn ihm gleich die ihm zukommenden Gebühren bezahlt werden sollen.

b. Zu §. 435. h. t.

1. Da, wo es bisher üblich gewesen, daß der Pfarrer desjenigen Orts, an welchem sich das Brautpaar häuslich niederläßt und die Hochzeit gefeiert wird, die Trauung verrichtet, dabei hat es auch noch fernerhin sein Bewenden.

2. Alle Trauungen müssen in der Regel in der Kirche vorgenommen werden.

3. Nur Personen adelichen Standes, ingleichen Königl. wirkliche oder Titular-Bediente, so wie auch die Mitglieder der Kapitel und Stifter, kann der Prediger, sobald der Bräutigam zu einer von diesen Personen gehört, auf deren Verlangen im Hause trauen.

4. Alle übrigen hier nicht benannte Personen, ohne Unterschied des Standes und des Gewerbes, darf kein Prediger, bei Verlust seiner Gebühren und nach Befinden der Umstände noch härterer Ahndung, ohne Erlaubniß des Konsistorii zu Minden im Hause trauen.

c. Zu §. 440. h. t. Diejenige Person des Brautpaars, welche nicht an dem Orte, wo sie aufgeboten ist, getrauet wird, muß dem Prediger, der die Trauung verrichtet, nicht nur eine Bescheinigung des geschehenen Aufgebots (dimissoriales), sondern auch einen Laufschein beibringen, und kein Prediger darf ohne diese Erfordernisse, bei föflicher Ahndung, die Trauung verrichten.

d. Zu §. 453. h. t. Derjenige Eingepfarrte, doch den Patron ausgenommen, der bei Sterbfällen oder Begräbnissen ein mehreres als das übliche Geläute begehrt, muß dafür zur Kirchenkasse einen Thaler entrichten.

e. Zu §§. 471. und 472. h. t.

1. Von todtgeborenen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern darf kein Prediger oder anderer Kirchen- und Schulbedienter Beerbigungsgebühren fordern, sondern es werden für die Aufzeichnung im Kirchenbuche überhaupt nur vier gute Groschen bezahlt, es mag solches nur Ein Kind oder mehrere seyn.

2. Dagegen müssen für die Grabstätte auf dem Kirchhofe und dem Todtengräber für die Anfertigung des Grabes die hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

3. Will aber Jemand dergleichen Kinder nicht in der Stille, sondern auf die gewöhnliche Weise beerbigen lassen, so muß er auch alle sonst übliche Gebühren dafür entrichten.

f. Zu §. 503. h. t. Die Duplikate der Kirchenbücher werden nicht bei den Gerichten, sondern bei den Superintendenten verwahrlich niedergelegt.

Den siebenten Abschnitt „Von weltlichen Kirchenbedienten“ hat der Berichterstatter, Konsistorialrath Bröckelmann, übergangen. Der Entwurf giebt zum §. 552. h. t. den Zusatz:

Kirchenvorsteher und Altarleute auf dem Lande sind von Jagddiensten, Wachen und anderen nachbarlichen Bauerverken frei. Zu den letzteren werden jedoch die den Aemtern zu leistenden Dienste, ingleichen die Reise-, Krieg-, Marsch- und Vorspann-Führen, so wie die Burgfest-Dienste nicht gerechnet. —

So wie sich in dieser Verfassung Manches geändert hat, so möchte auch dieser Satz hier schwerlich an seiner richtigen Stelle stehen.

Zu den §§. 629. bis 633. h. t. im 9ten Abschnitte „Von der Verwaltung der Kirchengüter“ giebt der alte Entwurf folgende Zusätze:

1. Der bestellte Kirchentendant darf ohne Vorwissen der ihm vorgesezten Behörde, vor welcher er Rechnung ablegen muß, ausstehende Kapitalien der Kirche nicht einziehen.
2. Geschieht die Aufkündigung von Seiten des Schuldeners, so muß derselbe nicht nur dem Rendanten, sondern auch dem Prediger und den Kirchenvorstehern davon Kenntniß geben. Der Rendant kann sodann mit Zuziehung des Predigers die Quittung über das zurückgezählte Kapital gültig ausstellen.
3. Ist der Prediger selbst Rechnungsführer, so muß ihm und den Kirchenvorstehern die Kündigung geschehen, und die Quittung wird sodann auch von diesen letzteren vollzogen.

Dies sind jedoch Bestimmungen, die das Geschäfts-Reglement betreffen und dem Wechsel unterworfen sind.

Eben so der Zusatz zu §. 639. h. t.

„Wegen der auszuleihenden Kapitalien muß der Rendant ohne Unterschied der Summe die Genehmigung der ihm vorgesezten geistlichen Obern einholen.“

§. 39. (zu §. 665.)

Da, wo bisher der Ertrag des Klingebentels zu den Armenkassen geflossen ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

Der alte Entwurf reservirt hieburch das Herkommen verschiedener Gemeinden, und sezt auch noch in einem besondern §. als bestehendes Reglement hinzu:

„Die in den Kirchen ausstehenden Armenstöcke werden vierzehnjährig im Weisem des Predigers, des Rendanten und der Kirchenvorsteher geöffnet; was sich darin befindet, wird in einem von sämtlichen Anwesenden zu unterschreibenden Protokolle verzeichnet, und solches dem Rendanten zum Beleg der Einnahme zugestellt.“

Zu den §§. 682. und 683. h. t. gab der alte Entwurf den Zusatz:

„Ueber diejenige Kirchstelle, die Jemand gekauft oder durch einen lästigen Vertrag erworben hat, kann derselbe sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen frei disponiren.“

Die Verhältnisse mögen sich seit der Fremdherrschaft sehr geändert haben. Doch ist mir die jetzige Sachlage unbekant.

Zu §§. 687. 701—704. h. t. sagt der alte Entwurf:

„Zu einer jeden außerordentlichen und unbestimmten Ausgabe, die über 5 Rthlr. beträgt, muß die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden.“

Zu §. 689. h. t. bemerkt der alte Entwurf:

„Auch bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Superintendenten, wobei jedoch der Patron zugezogen wird.“

Zu §. 691. h. t.:

„Bei der Rechnungsabnahme werden außer dem Reudanten auch die Prediger und Kirchenvorsteher zugezogen, welche letztere zugleich als Repräsentanten der Gemeinde betrachtet werden.“

Zu §. 698. h. t.:

„Auch die Rechnungen von Privat-Patronatkirchen müssen an das Konsistorium eingesandt werden.“

§. 40. (zu §§. 710. 720. 725. 726. 729. 731. 732. 733. u. 740.)

Bei der Reparatur und Erbauung von Kirchengebäuden und Kirchhöfen müssen die Eingepfarrten dasjenige, was aus Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen, und dabei die nöthigen Hand- und Spanndienste leisten.

§. 41.

Nur dann, wenn der Patron zugleich zu den Eingepfarrten gehört, ist er zu den Baukosten beizutragen schuldig.

§. 42.

Dieser Beitrag wird nach der Größe seiner in der Parochie belegenen Grundstücke gegen die Grundstücke der übrigen Eingepfarrten bestimmt.

§. 43.

Bei Bestimmung dieses Beitrags in baarem Gelde müssen nicht nur die Baumaterialien und der Arbeitslohn, sondern auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste mit veranschlagt werden.

Den §. 40. entlehnen wir aus der Dorfordnung §. 4., die übrigen aus dem alten Entwurfe. Der Präsident von Arnim trug bei den Konferenzen vor: „Die Stände hätten behauptet, daß in beiden Provinzen die Observanz vorhanden, daß patroni zu dergleichen Bauten in subsidium nicht beizutragen schuldig, und hätten deshalb verschiedene Fälle sowohl aus dem Fürstenthume Minden, als der Grafschaft Ravensberg angeführt. Von Seiten des Kollegii sey damals die Frage unentschieden geblieben, und man habe aus dem Fürstenthume Minden keine Fälle, wo patroni zu dergleichen Bauten hätten beitragen müssen, anführen können; aus der Grafschaft Ravensberg aber sey diese Frage in den beiden Sachen des Marien-Kapitels zu Bielefeld gegen die Eingefessenen zu Spenge, und der Jöllendecker Eingefessenen gegen das Stift Schildesche zum Nachtheile der Patronen entschieden worden. Besonders sey die erste Sache hier zu merken, indem in selbiger auf Beweis wäre interloquirt worden:

daß nach einer in der Grafschaft Ravensberg oder zu Spenge hergebrachten Observanz die Eingepfarrten ohne Beitrag des patroni die Kosten zum Bau der Pfarrgebäude allein zu tragen verbunden seyen.

Diesen Beweis habe jedoch das Kapitel nicht zu führen vermocht, und sey daher zu einem Beitrage ad $\frac{1}{2}$ der Kosten kondemnirt worden. Es werde daher diese Frage bei Anfertigung des Provinzial-Gesetzbuches näher erörtert werden müssen.“

Der Regierungsrath Crayen führte Präjudicien an, wonach die patroni, als Eingepfarrte, wegen ihres Guts zu einem Beitrage seyen kondemnirt worden, namentlich in S. der Eingepfarrten zu Spenge gegen Kapitel ad S. Mariam zu Bielefeld, und der Eingepfarrten zu Jöllendeck gegen Stift Schildesche und bezog sich zugleich auf die Dorfordnung. Der Rath von Hellen war der Meinung, daß man im Provinzial-Gesetzbuche über die Pflicht zur Reparatur der Kirchen nichts werde festzusetzen haben; denn im Allg. Gesetzbuche (II. 11. §. 720.) sey nach dem jure com-

muni (H. Boehmer jus prot. eccles. III. Tit. 48. §. 75.) entschieden, und nach diesem wäre auch bisher erkannt worden; besondere Provinzialgesetze gäbe es darüber nicht.

Das Resultat der Diskussion waren die obigen Sätze.

Zu den §§. 761. und 762. h. t. giebt der alte Entwurf noch folgenden Zusatz:

„Zum Bau und Besserung der Kirchhöfe sind die Eingepfarrten, in Ermangelung eines hinreichenden Kirchenvermögens, eben so wie bei Kirchenbauten beizutragen verpflichtet.“

Zum zehnten Abschnitt: „Von Pfarrgütern“ §. 776. h. t. setzt der Entwurf hinzu:

„Zu solchen Ausgaben der Gemeinde, welche die Kirche oder Pfarre betreffen, ist der Pfarrer beizutragen nicht schuldig.“

§. 44. (zu §. 784.)

Die Unterhaltung der zur Pfarre gehörigen Zäune und Gehege muß in der Regel aus den Kirchenmitteln bestritten werden, jedoch hat es da, wo nach dem Herkommen der Prediger oder die Gemeinde entweder ganz oder zum Theil dazu verbunden sind, auch noch fernerhin sein Bewenden.

Diesen Zusatz nahm der alte Entwurf nach dem Vorschlage des Konsistorialraths Brückelmann auf. Dieser bemerkte in seinem desfallsigen Vortrage Folgendes:

„Was die Unterhaltung der Zäune und Gehege betrifft, so ist die Observanz sehr abweichend. In den meisten Gemeinden wird sie aus dem Kirchen-Verario bestritten, und nur in einigen wenigen ist entweder der Prediger oder die Gemeinde dazu allein verbunden, oder es findet auch wohl das Herkommen statt, daß ein bestimmter und allgemein bekannter Theil von dem Prediger, und ein anderer von der Gemeinde unterhalten werden muß.“

Gut wäre es, wenn die Prediger ganz davon befreiet werden könnten.“

Er führt dafür mehrere Gründe an.

§. 45. (zu §§. 785. und 786.)

Alle Reparaturen an Thüren, Fenstern, Döfen, Schloßern, an den Gränden, Wänden und Dächern, nicht weniger die Ausbesserung der Fußböden, so wie überhaupt alle Reparaturen an den inneren Pertinenzstücken der Gebäude, sind für kleine Reparaturen zu achten, sobald solche, einzeln genommen, weniger als Einen Thaler betragen.

§. 46.

Alle dergleichen Reparaturen, so wie das Weißen der Zimmer und Reinigung der Schornsteine, muß der Pfarrer aus eigenen Mitteln besorgen.

Der alte Entwurf entlehnte diese Sätze aus der sogenannten Wittwen-Konstitution von 1736., wiewohl der Konsistorialrath Brückelmann die Sätze nicht nur als schädlich bestritt, sondern sich auch auf eine Observanz bezog, wonach dies Gesetz nie zur Anwendung sey gebracht, und in allen Kirchenrechnungen die großen und kleinen Reparaturen ohne Ausnahme dem Kirchenfond seyen zur Last gesetzt worden. Er und seine Vorgänger hätten sie stets, wenn sie auch nur 1 Rthlr. betragen, passiren lassen. Es wird noch von ihm bemerkt:

„In der Graffschaft Ravensberg sey es bei einigen Pfarren gebräuchlich, daß der Prediger sämtliche Reparaturen, große und kleine bezahlen müsse. Die Prediger zu Schilbesche müssen sogar ihre Häuser von ihren Vorgängern oder deren Erben kaufen.“

§. 47. (zu §§. 788. und 789.)

Wegen der übrigen Baukosten finden in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens die §§. 40 — 43. enthaltenen Bestimmungen überall Anwendung.

Dies konkludirten die Verfasser des alten Entwurfs.

§. 48. (zu §. 793. u. f.)

Zur Unterhaltung der Wittwenhäuser sind hauptsächlich die Einkünfte des Wittwenthums zu verwenden, welche in den Zeiten, wenn keine Wittwen vorhanden sind, erspart werden. In Ermangelung solcher Einkünfte oder eines zureichenden Kirchenvermögens finden ebenfalls die Vorschriften §§. 40 — 43. statt.

§. 49. (zu §. 800. u. f.)

Hat der Pfarrer den Pfarr-Acker nicht länger als auf vier Jahre oder auf die an dem Orte der Pfarre übliche Düngungs- oder Gaile-Zeit verpachtet, so ist auch der Amtsnachfolger an den geschlossenen Vertrag gebunden.

§. 50. (zu §. 814.)

Wenn einzelne auf dem Felde stehende Bäume abständig geworden, oder bei einem Sturmwinde gebrochen sind, so kann der Pfarrer solche zwar in seinen Nutzen verwenden, er muß aber dagegen junge Bäume von eben der Holzart pflanzen und im Wachsthum unterhalten. Ist ein Baum nur vom Winde umgeworfen, und noch zu Bauholz tauglich, so darf der Pfarrer denselben ohne Anfrage bei der geistlichen Obrigkeit nicht in seinen Nutzen verwenden.

§. 51. (zu §. 818.)

Wo bisher die Nutzung des Kirchhofs dem Küster oder Todtengräber gebührt hat, dabel hat es auch fernerhin sein Bewenden.

Alle diese Sätze §§. 48 — 51. sind aus dem alten Entwurfe entlehnt worden.

Zum §. 821. h. t. sagt der alte Entwurf:

„In wiewfern den Pfarrern und anderen Kirchenbedienten oder den Schullehrern die Accise- oder Abschuss-Freiheit, das Recht zum Hausbrunne, und andere dergleichen persönliche Vorrechte zukommen, dies muß nach den Accise-Reglements, Abschuss-Konventionen, Brau-Ordnungen und anderen dieserhalb ergänzenden Verordnungen beurtheilt werden.“

Dieser Satz paßt nicht mehr zu der gegenwärtigen Verfassung.

§. 52. (zu §§. 823 — 841. 844. 851. und 856.)

Wenn ein Pfarrer mit Hinterlassung einer Wittve verstorbt, so werden die bestimmten Einkünfte oder Fixa des Sterbejahrs, und was der Verstorbene sonst in partem salarii genossen hat, pro rata temporis zwischen der Wittve und dem neuen Pfarrer, mit Rücksicht auf den Verfalltag dieser Einkünfte, getheilt, dergestalt daß, wenn der verstorbene Pfarrer noch den Verfalltag erlebt hat, dem Nachfolger von diesen Einkünften nichts gebührt. Ist aber der Verstorbene in der Zwischenzeit von einem Verfalltage bis zum andern mit Tode abgegangen, so werden die Einkünfte nach Verhältniß der Zwischenzeit, die der Verstorbene noch erlebt hat, getheilt.

§. 53.

Der Verfalltag der Landmiethe wird auf Michaelis, des Zinsorns auf Martini, und der Fleischpöden auf Weihnachten festgesetzt.

§. 54.

Außer diesen Einkünften des Sterbejahrs gebührt der Wittve, sie mag ein Wittwenthum genießen oder nicht, das sogenannte Gnadenjahr oder Nachjahr. Dies besteht

in der Hälfte aller bestimmten oder fixen Pfarr- \neq Revenüen eines ganzen Jahres an Land-, Garten- oder Wiesenmiethe, Zinsorn oder anderen Getreidehebungen, Zehnten, Opfer, Proben und überhaupt alles desjenigen, was unter der Benennung der fixen Einkünfte begriffen wird.

§. 55.

Bei Berechnung dieser Nachjahrs- \neq Revenüen kommt es so wenig auf den Todestag des Verstorbenen, als auf den Verfalltag der Einkünfte, sondern nur allein darauf an, wie viel die fixen Einkünfte in einem ganzen Jahre vom ersten Januar bis letzten Dezember betragen.

§. 56.

Kann sich der neue Pfarrer mit der Wittwe wegen der ihr gebührenden halben Nachjahrs- \neq Revenüen nicht auf ein gewisses Quantum in baarem Gelde vereinigen, so muß eine Naturaltheilung erfolgen.

§. 57.

Hat der verstorbene Pfarrer Ländereien, Wiesen und Gärten selbst in Kultur gehabt, so wird die von Sachverständigen auszumittelnde Land-, Wiesen- und Gartenmiethe eines Jahres zur Hälfte zu den Nachjahrs- \neq Revenüen gerechnet.

§. 58.

In Ansehung der zu berechnenden Einkünfte des Sterbejahrs kommt es bei dergleichen Grundstücken darauf an, ob die Saat-Ländereien und Gärten am Todestage des verstorbenen Pfarrers bereits bestellt gewesen oder nicht. Ist ersteres der Fall, oder ist die Bestellung zwar noch nicht vollendet, aber damit doch schon der Anfang gemacht worden, so gehören der Wittwe die Ernte und auch die Oberfrüchte in den Gärten; sie muß aber dagegen dem neuen Pfarrer die durch Sachverständige

auszumittelnde Land- und Gartenmiethe pro rata temporis vergütigen. Im letzteren Falle hingegen darf die Wittwe des Verstorbenen sich keine weitere Bestellung der Ländereien und Gärten anmaassen, sondern die Bestellung gebührt dem neuen Pfarrer, und dieser muß dagegen der Wittwe die durch Sachverständige auszumittelnde Land- und Gartenmiethe pro rata temporis vergütigen.

§. 59.

Ist der neue Pfarrer noch nicht ernannt, so müssen auf dessen Rechnung die Kirchenvorsteher und Altarleute für die Bestellung Sorge tragen, und in jedem vorkommenden Falle von dem Superintendenten oder den geistlichen Obern die Anweisung dazu einholen.

§. 60.

Sind die Wiesen am Todestage des verstorbenen Pfarrers schon gemähet, so gebührt der Wittwe die Heuernte, und sie muß dagegen dem neuen Pfarrer die durch Sachverständige auszumittelnde Wiesenmiethe eines Jahres pro rata temporis vergütigen. Steht hingegen das Gras am Todestage des Verstorbenen auf dem Halme, so gebührt die Heuernte dem neuen Pfarrer, welcher dagegen der Wittwe die durch Sachverständige auszumittelnde Wiesenmiethe pro rata temporis vergütigen muß. Ist derselbe zur Zeit der Heuernte noch nicht ernannt, so muß solche nach §. 59. auf dessen Rechnung besorgt werden.

§. 61.

In Ansehung der etwa ausgesäeten Futterkräuter und Gewächse hat es eben die Bewandniß, wie mit den bestellten Saat-Ländereien.

§. 62.

Von unkultivirten Grundstücken und Weidelandereien kann die Wittwe weder Sterbejahrs- noch Nachjahrs-Revenüen fordern.

§. 63.

In Rücksicht der nach §§. 58. und 60. auszumittelnden Land-, Garten- und Wiesenmiete wird der Verfalltag ebenso, wie bei der Landmiete, von den verpachteten Grundstücken nach §. 53. auf Michaelis festgesetzt.

§. 64.

Den auf dem Hofe und in den Ställen befindlichen Dünger muß die Wittwe dem neuen Pfarrer gegen Vergütung des durch Sachverständige auszumittelnden Werths zurücklassen. Eine Vergütung der im Lande befindlichen Galle aber findet nie Statt.

§. 65.

Aus dem etwa vorhandenen Pfarrgehölze kann die Wittwe nur bis zu ihrem Abzuge den zur Feuerung nöthigen Bedarf fordern, sie muß sich solchen aber von den Kirchenvorstehern und Altarleuten anweisen lassen.

§. 66.

Das Deputatholz dagegen wird den fixen Einkünften gleich geachtet und in Ansehung des Sterbejahrs zwischen der Wittwe und dem neuen Pfarrer pro rata temporis, in Ansehung des Nachjahrs aber zur Hälfte getheilt.

§. 67.

Die Nutzung etwa vorhandener Fischteiche wird nach einem durch Sachverständige auszumittelnden Ertrage in Rücksicht des Sterbejahrs zwischen der Wittwe und dem neuen Pfarrer pro rata temporis, in Rücksicht des Nachjahrs aber zur Hälfte getheilt. Hat der verstorbene

Pfarrer aber die Teiche besetzt, so steht der Wittwe frei, die Teiche abzulassen und die darin befindlichen Fische zurückzunehmen.

§. 68.

Verbesserungen ist der neue Pfarrer nur alsdann zu vergütigen schuldig, wenn die Anlage zur Zeit des Todes des verstorbenen Pfarrers noch nicht fünf Jahre alt, und solche, in sofern sich die Verbesserungskosten über funfzehn Thaler belaufen, von den geistlichen Obern genehmigt ist.

§. 69.

Der Betrag der verwandten Verbesserungskosten muß dem neuen Pfarrer jederzeit von den Erben des verstorbenen Pfarrers glaubhaft nachgewiesen werden.

§. 70.

Hiernach wird sodann, mit Rücksicht auf das Alter der Anlage, das Quantum der von dem neuen Pfarrer zu leistenden Vergütung bestimmt; dergestalt daß, wenn z. B. die Anlage funfzig Thaler gekostet hätte, und sie wäre erst zwei Jahre vor des verstorbenen Pfarrers Tode gemacht worden, der neue Pfarrer in diesem Falle die Vergütung für drei Jahre leisten, und also dreißig Thaler bezahlen müßte.

§. 71.

Stirbt der neue Pfarrer vor Ablauf der an die Erben seines Vorgängers bezahlten Vergütungsjahre, so muß sein Nachfolger das Uebrige auf die noch fehlende Zeit vergüten.

§. 72.

Verbesserungen bis zu einem Kostenaufwande von funfzehn Thalern bedürfen der Genehmigung der geistlichen Obern nicht.

§. 73.

Die Einkünfte des Sterbe- oder Deservit-Jahres, so wie die zu vergütenden Verbesserungen gebühren außer der Wittwe auch allen Erben des verstorbenen Pfarrers ohne Unterschied.

§. 74.

Auf die Nachjahrs-Revenüen hingegen können, außer der Wittwe, nur die Kinder und Enkel des verstorbenen Pfarrers, und wenn derselbe etwa im unverheiratheten Stande gestorben seyn sollte, auch dessen Eltern Anspruch machen.

§. 75.

Diejenigen Pfarrer, welche entweder ihr Amt freiwillig niederlegen, oder translocirt, oder ihres Amtes entsetzt werden, haben kein Recht zu den Nachjahrs-Revenüen. Was aber die Einkünfte des letzten Jahres betrifft, so müssen solche zwischen ihnen und dem neuen Pfarrer nach obigen Grundsätzen pro rata temporis getheilt werden.

§. 76.

Alle obige Bestimmungen finden auch in Ansehung der Auseinandersetzungen bei Küster-, Organisten- und Schullehrer-Stellen überall gleiche Anwendung.

§. 77.

Was die Dienstverwaltung bei einer erledigten Pfarre bis zu deren Wiederbesetzung betrifft, so müssen zwar die benachbarten Pfarrer alle vorkommende geistliche Handlungen verrichten, und auch auf ihr Verlangen von der Gemeinde unentgeltlich herbeigezogen werden; wenn sie aber von der Wittwe oder den Erben des verstorbenen Pfarrers nicht bewirthe und beköstigt werden, so sind sie befugt, sämtliche Stolgebühren oder sogenannte Accidenzien für sich zu behalten. So lange sie hingegen Bewirthung und

Beköstigung von der Wittwe oder den Erben genießen, so müssen sie auch diesen sämtliche Stolgebühren überlassen.

§. 78.

An den Orten, wo zwei Pfarrer in einer Parochie angestellt sind, muß der Ueberlebende gegen den Genuss der halben Stolgebühren, die dem Verstorbenen zukommen seyn würden, alle vorkommende geistliche Handlungen verrichten, und die zweite Hälfte gebührt der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen.

§. 79.

Nehmen auch benachbarte Pfarrer an den geistlichen Handlungen Theil, und werden von der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen bewirthe, oder beköstigt, so gebühren den Letzteren für die Handlungen des benachbarten Pfarrers die ganzen Stolgebühren; wohingegen dieser solche zu fordern befugt ist, wenn er nicht bewirthe und beköstigt wird.

§. 80.

Ist keine Wittwe oder Kinder vorhanden, oder sind selbige schon fortgezogen oder haben ihre Haushaltung aufgehoben, so gebühren dem überlebenden Pfarrer sämtliche Stolgebühren; er muß aber dagegen alle geistliche Handlungen verrichten und auch die aus der Nachbarschaft etwa dabei zugezogenen Pfarrer bewirthen und beköstigen.

§. 81.

Sobald der neue Pfarrer eingeführt ist, gehören diesem die Stolgebühren ohne Ausnahme.

Alle diese Paragraphen 52. bis 81. gründen sich auf den alten Entwurf und wurden zum Theile aus den Gesetzen von 1708., 1736. und 1756., zum Theile aus der bestehenden Observanz entlehnt. Sie enthalten auch Abänderungen der Vorschriften jener Gesetze, über deren Bestimmungen sich der Konsistorialrath Brückelmann in

einem weitläufigen Gutachten sehr tadelnd erklärte. Der ganze Gegenstand wird wahrscheinlich einer neuen Prüfung und Revision unterworfen, und dabei das Gutachten der geistlichen Behörden erfordert werden, weshalb ich einstreifen von den Resultaten der Arbeiten der ehemaligen Regierung zu Minden nicht habe abweichen wollen.

Fünftes Abschnitt.

Von Zehnten und anderen Pfarr = Abgaben.

§. 82.

Hinsichtlich der Zehnten hat es bei der als Landesgesetz publicirten Zehnt = Ordnung d. d. Berlin, den 24sten Dezember 1791. überall sein Bewenden.

Laut der über diese Zehntordnung verhandelten voluminösen Akten, machte der Rath von Hellen den Entwurf des Gesetzes, und legte theils das allgemeine Gesetzbuch, theils den von den Landständen nach der Provinzial-Versammlung gefertigten Entwurf zum Grunde. Nachdem die Monita der Letzteren und die Bemerkungen der Kammer eingeholt waren, und endlich nach mündlichen Diskussionen das Resultat gefaßt, und der Entwurf noch einmal umgearbeitet war, erhielt das Gesetz als ein geschlossenes „Provinzial = Landesgesetz“ die Königl. Bestätigung; das Original befindet sich in den General-Akten der ehemaligen Regierung (jetzt des Ober-Landesgerichts) No. 98. Bald nach der Publikation erfolgten jedoch verschiedene Beschwerden und Reklamationen, und man behauptete hie und da, daß das Gesetz gegen begründete Observanzen und wohl-erworbene Rechte anstoße. Es würde daher der gegenwärtige Zustand des Zehntrechts noch einer näheren Prüfung zu unterwerfen seyn.

Zu §. 937. h. t. hatte der alte Entwurf folgenden Zusatz, den man nur als einen Gesetzesvorschlag betrachten kann:

„Wenn an einem Orte das Maas und Gewicht der Prüben nicht bestimmt, oder ein Mehreres nicht her-

gebracht ist, so soll ein Brod zwanzig, ein Schinken zwölf, eine Schulter neun, eine Rippe sechs Pfund, und eine Wurst von einem Ende bis zum andern zwei Ellen halten.“

Die Dorfordnung hat §. 7. auch eine Bestimmung, welche am Schlusse dieses Abschnitts vielleicht eine Beachtung verdient. Wo nämlich die Kirchen gewisse Aecker haben, welche von den Eingepfarrten bestellt werden müssen, soll es beim Herkommen bleiben, und Niemand sich davon befreien, der sich der Kirche bedient, in der Gemeinde wohnt, und Dorfgerechtigkeit hat.

Zwölfter Titel.

Von niederen und höhern Schulen.

Der alte Entwurf hat über das Schulwesen sehr weitläufige Bestimmungen, welche sich theils auf die Landschul-Ordnung vom 6ten April 1754. und auf die Konsistorial-Instruktion vom 1ten Oktober 1750., theils auf die Vorträge des Konsistorialraths Brückelmann und auf andere gesammelte Nachrichten und Gutachten gründen. Das Meiste hat in der geänderten Verfassung und bei den vorgeschrittenen Verbesserungen im Schulwesen seinen praktischen Werth verloren. Das, was noch aus älteren Einrichtungen besteht oder sich auf hergebrachte Rechte und Gewohnheiten gründet, wird der genaueren Prüfung derjenigen Behörden unterliegen, denen die Aufsicht und Oberaufsicht über das Schulwesen übertragen ist.

Da, wo sich das Allg. Landrecht auf die besonderen Verfassungen der Provinzen bezieht, nämlich beim §. 23. h. t., hat der Entwurf folgende Zusätze aufgenommen:

1. Die lutherischen Schulanstalten Königl. Patronats werden von dem Konsistorio zu Minden auf den Vorschlag der Superintendenten besetzt.

2. Zu den Privat-Patronat-Schulstellen muß der Patron das gewählte Subjekt dem Konsistorio zur Prüfung und Bestätigung vorstellen.

3. Die lutherischen Schulstellen in den Städten Minden, Bielefeld und Herford werden von den Magisträten besetzt.
4. Die Bestellung der reformirten Schullehrer gebührt dem Kirchen-Direktorium zu Berlin, auf den Vorschlag des zeitigen Hofpredigers zu Minden.
5. Die katholischen Schullehrer in der Stadt Minden werden von dem Domkapitel, und an anderen Orten von den katholischen Geistlichen bestellt.

Wir sehen auch hieraus, daß der damalige provincialrechtliche Zustand sich in aller Weise geändert hat. Eben so wird es mit den weitläufigen Bestimmungen über das Schulgeld, über die Unterhaltung der Schulgebäude und über den Schulzwang der Fall seyn.

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats
in Ansehung der Landstraßen, Ströme,
Hafen und Meeresufer.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 83. (zu §§. 13. und 15.)

Wo die Wege, ihrer Grundlosigkeit wegen, nicht in Stand gesetzt werden können, sollen über den nächst bequemen Kamp, Acker, Wiese, Busch oder Gehölz, mit Ein- und Niederreißung der Hecken, Gräben oder Zäune, neue Wege gelegt, und dagegen die verlassenen Wege denjenigen, die dadurch ihren Grund verlieren, wieder überlassen werden, auch soll sonst von den Verbesserungspflichtigen billiger Ersatz geschehen.

Edikt, die Wegebetterungen betreffend vom 10ten September 1735. §. 4.

§. 84.
Wenn diejenigen, welche die Wege außer den Feldmarken der Städte und Freiheiten zu machen schuldig sind, etwa unvermögend sind, so sollen die nächstbelegenen Kirchspielsdörfer oder Bauerschaften die Besserung vornehmen; das dazu nöthige Holz soll ein jeder Markenherr, in dessen Bezirk die bösen Wege belegen, herzugeben schuldig, im Fall der Weigerung oder Säuerung aber sollen die Beamten ermächtigt seyn, das nöthige Holz aus den Marken hauen zu lassen; hiernächst aber soll die Bezahlung dafür von den Besserungspflichtigen geleistet werden.

Dasselbst §§. 5. und 6.

§. 85.

Die Wege, welche einer beständigen Instandhaltung bedürfen, sollen unter die Gemeinden vertheilt, und jedem Eingefessenen, nach Verhältniß der von ihm zu haltenden Pferde, sein Theil angewiesen werden.

Dasselbst §. 8. Dorfordnung von 1755. §. 34.

§. 86.

Das auf den anschießenden Hecken stehende Holz, wodurch die Austrocknung der Wege gehindert wird, muß, soweit nöthig, weggehauen und mit dem Auswurfe aus dem neugehenden Graben zur Wegebetterung gebraucht werden.

Edikt §. 1.

§. 87.

Wo die Unterhaltung eines Weges oder Dammes nach der bisherigen Verfassung und Gewohnheit auf

Dorf- oder Bauerschaften, welche nicht an der Straße belegen sind, mit vertheilt, und von diesen bisher die Kosten dazu hergegeben, oder Hand- und Spanndienste geleistet worden sind, da muß dies auch noch ferner geschehen.

§. 88.

Kirchen-, Pfarr- und Schullehrer-Ländereien sind nur alsdann von dergleichen Unterhaltungskosten frei, wenn sie von den Kirchen-Vorstehern für Rechnung der Kirche, oder von den Pfarrern und Schullehrern selbst bewirthschaftet werden. Erbzinobesitzer oder Erbpächter derselben hingegen genießen keine Befreiung, und die Zeitpächter sind nur von den baaren Geldbeiträgen, nicht aber von den Hand- und Spanndiensten frei.

§. 89.

Alle die befreieten Grundstücke treffenden Hand- und Spanndienste, so wie die baaren Geldbeiträge müssen von den übrigen Eingefessenen der Bauerschaft getragen werden.

§. 90.

Die Besizer der Grundstücke, durch welche eine Landstraße geht, sind verbunden, längst der Straße tüchtige Gräben oder Hecken fortwährend zu unterhalten.

§. 91.

Die Brücken müssen wenigstens sechs Fuß in der Breite, und die Schlagbäume vor den Dörfern wenigstens eine Durchfahrt von 14 Fuß im Lichten halten.

Die Paragraphen 87 bis 91. sind aus dem alten Entwurfe entlehnt. Der ganze Abschnitt wird einer genaueren Prüfung der Provinzialbehörden, und der Verbesserung des Gesetzgebers bedürfen, da die älteren Gesetze und Rechte zum Theile nicht mehr anwendbar sind. — Die Dorfordnung hat noch im §. 34. folgende Bestimmung:

„Reisende, welche, weil die Wege nicht passabel, über die Saat fahren, dürfen nicht gepfändet werden; sind aber die Wege gebessert, und sie fahren dennoch aus, so verfallen sie in 2 Rthlr. Strafe, nebst Schadenersatz.“

Zum zweiten Abschnitte, der von Strömen, Hasen und Meeresufern handelt, giebt der Entwurf ad §. 44. h. t. folgende Zusätze:

1. „Niemand darf in öffentlichen Strömen, Bächen und Teichen, oder sonst im fließenden Wasser Flachß oder Hanf röthen.
2. Die besonderen Gruben zum Flachß- und Hanf-Röthen müssen so angelegt werden, daß das aus Bächen und Teichen hineingeleitete Wasser nicht wieder zurücktreten kann.
3. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, der soll mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände belegt werden.“

Diese Bestimmungen scheinen hier nicht als Zusätze zu passen. Ich habe das Nöthige oben §. 6. angemerkt.

Bei dem §. 67. h. t. in Betreff der in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln, verweise ich auf den §. 7. dieser Zusätze.

Der dritte Abschnitt handelt von der Zollgerechtigkeit. Die §§. welche auf das Provinzialrecht verweisen, cessiren durch die neue Gesetzgebung, welche das ganze Zollwesen gleichmäßig regulirt hat. Nach alter Verfassung hatten die Bürger die Zollfreiheit zu Lande im ganzen Fürstenthume Minden.

Der fünfte Abschnitt handelt von der Mühlengerechtigkeit. Der §. 230. h. t. verweist auf die Provinzial-Mühlenordnungen. Es existirte ein Mühlen-Reglement vom 10ten Januar 1741., welches aber wohl zu meist seinen praktischen Werth möchte verloren haben.

Der §. 233. h. t. bestimmt: „Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden anlegen.“ Die Provinzialverfassung machte hier keine Ausnahme. Der Präsident von Arnim bemerkte bei den Verhandlungen über das Provinzialrecht: „So viel ich mich erinnere, behauptet die Kammer, daß die Mählengerichtigkeit in hiesigen Provinzen ein Regale sey; sie hat aber (oder vielmehr Fiskus) in den dieserial mit dem Domkapitel geführten Prozessen beständig succumbirt.“ Der Rath von Hellen erklärte in seinem Voto: „Leidet nach gemeinen Rechten kein Bedenken, ist auch immer beim Kollegio pro principio angenommen, und das Allgemeine Gesetzbuch bestätigt das gemeine Recht.“ Der Entwurf überging daher diesen §.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

Der alte Entwurf sagte zu den §§. 31. 38. u. 46. h. t.:

„Die näheren Bestimmungen wegen der jagdbaren Thiere, ingleichen wegen des zur mittleren Jagd gehörigen Wildes und wegen der Schonzeit der verschiedenen Arten des Wildes, werden der zu publizirenden Forst- und Jagdordnung vorbehalten, bis dahin hat es bei den Vorschriften der Holz- und Jagdordnung vom 4ten März 1738. sein Bewenden.“

Von Hellen bemerkte in seinem Votum:

„Es ist zwar in besondern Provinzialgesetzen keine mittlere Jagd festgesetzt, allein es ist allgemein angenommen und hergebracht, daß das rothe und schwarze Wildpret, nämlich Schweine und Hirsche, zur hohen

Jagd gerechnet werden. Mir ist ex actis von Eller gegen von Korf bekannt, daß Fiskus dem von Korf die hohe Jagd nicht einräume, und deshalb es für unerlaubt halte, daß der von Korf sich des von des von Eller Hunden verfolgten und von den Bauern gefangenen Hirsches angemaaßt habe. Ob auch Rehe hier zu hohen Jagd gerechnet werden, weiß ich nicht.“ Ich nehme aus der veralteten Jagdordnung keine Bestimmungen hier auf, weil gegenwärtig neue Forst- und Jagdgesetze beabsichtigt werden. Uebrigens hat auch die Dorfordnung §. 51. einige Bestimmungen. Zu berücksichtigen ist bei dieser Materie für die zu Frankreich geschlagen gewesenen Provinzen der §. 47. des Gesetzes vom 21sten April 1825.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerks-Regal.

Es gab in diesen Provinzen keine den Bergbau betreffenden Provinzialgesetze oder Observanzen. Die Bülhorster Gewerkschaft hatte ein General-Privilegium, welches aber keinen Gegenstand des Provinzialrechts ausmacht.

Der 17te Titel verweist verschiedentlich auf Provinzialgesetze, die aber wegen geänderter Verfassung jetzt keine Anwendung mehr finden.

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Kuratelen.

Zum §. 780. h. t. bringe ich den §. 116. der Paderbornischen Zusätze in Vorschlag, weil die Gütergemeinschaft in beiden Provinzen auf den nämlichen Prinzipien beruhet, und meiner Ansicht nach die prorogirte Gütergemeinschaft, welche nach Provinzialrecht gilt und im Landrechte nicht enthalten ist, jene besondere Modifikation dem System gemäß erheischt.

Die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn ein Pflöggebohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters sich verheirathet und

dabei die eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag gefegmäßig nicht ausgeschlossen worden ist, der Vormund und das vormundschafftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern können, gilt auch für den Fall, wenn die Heirath auf gleiche Weise bei Lebenszeit der Mutter als Wittve während der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft geschehen ist.

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

Siebenter Abschnitt.

Beeinträchtigte Rechte des Staats.

Der §. 315. u. f. handelt von den Jagd-Kontraventionen, und verweist hinsichtlich aller Strafen auf die besonderen Jagdordnungen. Der alte Entwurf sagte:

„Wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Kontraventionen hat es bis zur Publikation einer neuen Forst- und Jagdordnung bei den Vorschriften der Forst- und Jagdordnung vom 4ten März 1738. sein Bewenden.“

Die Lage der Sache ist auf diesem älteren Standpunkte geblieben, und es ist überflüssig, die Vorschriften jenes veralteten Gesetzes in den Entwurf des Provinzialrechts zu bringen, da besondere Forst- und Jagdgesetze für den Staat sowohl, als für die einzelnen Provinzen redigirt werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen aus Muthwillen.

Der §. 1490. h. t. verfügt, daß geringe Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, polizeimäßig sollen durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers geahndet werden. In dieser Beziehung enthält die Brächtenordnung von 1772. manche Strafbestimmungen, die noch Anwen-

dung finden, vor ihrer Aufnahme in das Provinzialgesetzbuch aber wohl einer genauen Prüfung und Sichtung müßten unterworfen werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 92. (zu §§. 1538—1556.)

Hinsichtlich der Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten kommen die Vorschriften der Provinzial-Feuerordnung im Allgemeinen zur Anwendung, in soweit sie den Vorschriften des Gesetzbuchs nicht widersprechen, vielmehr dieselben ergänzen und vervollständigen, und in soweit die darin vorgeschriebenen administrativen Maaßregeln späteren Polizeigesetzen und Regulativen, so wie der geänderten Verfassung nicht widersprechen.

Das Allgemeine Gesetzbuch deutet nur die allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln an, und überläßt die Ausführung und das anpassende Detail den Provinzial-Verordnungen. Die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung ist schon in den Zusätzen zum Paderbornschen Provinzialrechte hervorgehoben worden.

Ich unterlasse es, die einzelnen Zusätze aus den bestehenden Feuerordnungen hier beizufügen, weil diese wohl am zweckmäßigsten zuvor einer besonderen Prüfung und Revision unterworfen werden. Eine solche Revision geschah zwar für die Ortschaften beider Provinzen in den Jahren 1791. und 1792., und ich beziehe mich auf die ältere Feuerordnung für die Ortschaften des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom 5ten Juni 1748., so wie auf die Akten der vormaligen Regierung, wegen Revision dieser Feuerordnung, und auf die demzufolge erlassene erweiterte Feuerordnung für die Ortschaften des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom 13ten März 1792. Dieselbe betraf aber nicht die Städte der Provinzen, welche meist besondere Feuerordnungen hatten,

die von Zeit zu Zeit erneuert und verbessert wurden; z. B. die Feuerordnung für die Stadt Minden vom 11ten April 1747. und die Feuerordnung für die Stadt Hausberge vom 28sten Mai 1751.

Dagegen habe ich folgende, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht erhalten können:

1. Feuer-Verordnung der Stadt Bielefeld vom 29sten November 1747.;
2. Feuer-Verordnung der Stadt Herford vom Jahre 1748.;
3. Feuer-Verordnung der Stadt Lübbecke vom Jahre 1751.;
4. Verordnung wegen unvorsichtigen Tabackrauchens vom 5ten Januar 1765.;
5. Verordnung wegen verbotenen Schießens vom 31sten Januar 1765.;
6. Feuerordnung für die Stadt Blotho vom 20sten Februar 1770.;
7. Verordnung wegen verbotenen Schießens vom 19ten Februar 1771.;
8. Feuerordnung für die kleinen Städte in Minden und Ravensberg vom 14ten März 1771.;
9. Feuer-Verordnung für die Stadt Minden vom 1sten Mai 1781.

Es war daher nicht möglich, über die diesen Gegenstand betreffenden Provinzialgesetze etwas Vollständiges zusammen zu stellen.

Im J. 1577. h. t. heißt es:

„Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Teiche und Schleusen, und die Aufsicht darüber obliegt, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten, und daraus entstandenen Schaden, gestraft werden sollen, ist in den besonderen Strom-, Teich- und Uferordnungen festgesetzt.“

Es giebt zwar eine Ufer- und Schlachtordnung vom 28sten December 1749. für Minden und das Amt Blotho,

ich habe aber dieselbe aller angewandten Mühe ungeachtet nicht erhalten und einsehen können. Auch andere Quellen und Provinzialgesetze waren nirgend aufzutreiben, z. B.

1. die Polizeiordnung von 1754.;
2. eine Verordnung, daß die Hunde nicht ohne Knäppel herumlaufen sollen, vom 7ten März 1769.;
3. eine Verordnung wegen verbotenen Grasschneidens in Holz-Zuschlags-Revieren;
4. eine Verordnung wegen Flachseroden in den Flüssen und Bächen vom 29sten August 1770.;
5. ein Verbot gegen unbefugtes Jagen vom 23sten Juli 1774.